

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 12/1709 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**

- 2. zu dem Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1651 —**

Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

A. Problem

- 1. Zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 12/1709 —**

Zur Vermeidung einer schlagartigen Liquidation der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), die ohne Umgründung und fristgerechte, ordnungsgemäße Anmeldung der neuen Rechtsform zum 31. Dezember 1991 kraft Gesetzes als aufgelöst gelten, reicht die bisherige Fassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nicht aus, wenn bei Anmeldung der Nachfolgeunternehmen beim Registergericht — aus von den Betrieben nicht zu vertretenden Gründen — die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen nicht möglich war.

- 2. Zum Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes — Drucksache 12/1651 —**

Die Antragsteller ersuchen die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zur Lösung des beschriebenen Problems vorzulegen.

B. Lösung

1. Zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 12/1709 —

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz soll um eine Regelung ergänzt werden, die die Umwandlung der LPGen dadurch unterstützt, daß eine Vervollständigung der notwendigen Anmeldeunterlagen auch nach dem 31. Dezember 1991 noch möglich ist.

— **Einstimmige Annahme** —

2. Zum Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1651 —

Der Antrag ist als erledigt zu erklären, da bereits ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP — Drucksache 12/1709 — zur Lösung des anstehenden Problems vorliegt.

— **Einstimmige Annahme** —

C. Alternativen

- Gesetzesantrag des Landes Brandenburg betreffend Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes — BR-Drucksache 648/91 —
- Antrag des Landtages Brandenburg einer Verlängerung der Frist zur Umwandlung der LPG — Ausschußdrucksache 12/144 —
- Vorschlag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung des § 69 Landwirtschaftsanpassungsgesetz — Ausschußdrucksache 12/178 —

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1709 — unverändert anzunehmen,
2. den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1651 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Dr. Hedda Meseke

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Hedda Meseke

1. Beratungsgang

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 4. Dezember 1991 den Gesetzentwurf – Drucksache 12/1709 – in erster Lesung beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner 29. Sitzung am 11. Dezember 1991 den Gesetzentwurf mit der Maßgabe – bei einer Enthaltung – gebilligt, daß im § 69 Satz 3 nach dem Wort „unverzüglich“ die Ergänzung „nach Aufforderung“ eingefügt wird.

Der 10. Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 27. November 1991 und in seiner 28. Sitzung am 11. Dezember 1991 beraten.

Er empfiehlt einstimmig, dem Entwurf zuzustimmen.

2. Der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – Drucksache 12/1651 – wurde in der gleichen Sitzung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner 29. Sitzung am 11. Dezember 1991 den Antrag bei einer Enthaltung einstimmig für erledigt erklärt.

Über den Antrag hat der 10. Ausschuß in seiner 28. Sitzung am 11. Dezember 1991 beraten.

Er empfiehlt, den Antrag als erledigt zu erklären.

2. Inhalt der Vorlagen

Nach der bisher geltenden Regelung sind die LPGen zum 31. Dezember 1991 automatisch aufgelöst, d. h. in Liquidation, wenn die vollzogene Umwandlung in eine neue Rechtsform nicht „ordnungsgemäß“ beim zuständigen Registergericht fristgerecht angemeldet worden ist.

Es sind aber Fälle bekannt, in denen die LPGen – zu meist aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen – nicht in der Lage sein werden, die – nach einem entsprechenden Umwandlungsbeschluß – für eine ordnungsgemäße Anmeldung beim Registergericht notwendigen Unterlagen fristgemäß vorzulegen. Es besteht somit die Gefahr, daß dann auch wirtschaftlich überlebensfähige, umwandlungswürdige LPGen betroffen sein werden. In diesen Fällen widerspricht die Auflösung kraft Gesetzes den agrarpolitischen Zielsetzungen, wie sie im Landwirt-

schaftsanpassungsgesetz ihren Ausdruck gefunden haben.

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP – Drucksache 12/1709 –

Dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz wird in § 69 Abs. 3 ein Satz 3 eingefügt, durch den die Anmeldung auch dann als ordnungsgemäß gelten soll, wenn die LPG aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der fristgerechten Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gehindert worden war, die entsprechenden Unterlagen aber unverzüglich beim für die Anmeldung zuständigen Gericht nachreicht.

Mit der vorgesehenen Regelung soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß nach dem 31. Dezember 1991 für die Anmeldung erforderliche Unterlagen beim zuständigen Registergericht nachgereicht werden können.

2. Zum Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/1651 –

In dieser Vorlage soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vorzulegen, der eine vier Monate andauernde Fristverlängerung zur Umwandlung der LPGen und Eintragung in das Register vorsieht.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 25. Sitzung am 27. November 1991 bereits die materielle Problematik und die Lösungsmöglichkeiten beraten, die dem später eingebrachten Gesetzentwurf – Drucksache 12/1709 – zugrunde liegen.

In seiner 28. Sitzung am 11. Dezember 1991 wurde die Beratung des nunmehr überwiesenen Gesetzentwurfes fortgesetzt und abgeschlossen.

Dabei ist der Ausschuß der im Gesetzentwurf angeführten Begründungen gefolgt.

Im übrigen wurde darauf verwiesen, daß „unverzüglich“ gemäß der Legaldefinition (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“ bedeute.

Im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war man der einstimmigen Ansicht, daß keine generelle Verlängerung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Frage komme, wie sie im Antrag des Landtages Brandenburg – Ausschußdrucksache 12/144 – gefordert wird; vielmehr solle erreicht werden, daß in Sonderfällen eine LPG notwendige Unterlagen noch nachreichen dürfe, wenn dies vor dem

31. Dezember 1991 — aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen — nicht habe erfolgen können.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde dargestellt, daß man zwei Fallgruppen gerecht werden müsse: einmal den LPGen, die die „ordnungsgemäße Anmeldung“ deshalb ohne Verschulden nicht fristgerecht haben einhalten können, weil die Prüfungsorgane die benötigten Unterlagen nicht rechtzeitig bearbeitet haben, zum anderen in den Fällen, in denen zwar vor dem 31. Dezember 1991 Umwandlungsbeschlüsse gefaßt und Anträge eingereicht worden seien, aber erst bei der Prüfung des Registerrichters die mangelnde Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „ordnungsgemäß“ sich ergeben habe oder sich ergeben werde.

Nach Ansicht der Fraktion der SPD stehen viele erhaltenswerte Arbeitsplätze im ländlichen Raum der neuen Bundesländer auf dem Spiel. Auch vorhandene Vermögenswerte drohten verlustig zu gehen, wodurch der ohnehin schon schwierige Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß wesentlich erschwert würde. Durch die Ergänzung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes könnten die sich in vielen Betrieben abzeichnenden Schwierigkeiten zum Ende des laufenden Jahres aufgefangen werden.

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde unterstrichen, daß die Fraktion keine Verlängerung des Gesetzes als solchem wolle. Eine generelle Verlängerung der Anmeldefrist sei ebenfalls auszuschließen.

Es gehe darum, alten LPG-Vorständen das Handwerk zu legen, die mit Druck und Angstmachen gegenüber ihren Mitgliedern den notwendigen Strukturwandel blockierten.

Die unverschuldete, nicht vollständige Vorlage an Unterlagen bis zum 31. Dezember 1991 dürfe jedenfalls nicht dazu führen, daß der Antrag einer LPG auf Umwandlung in eine neue Rechtsform abgelehnt werde. Es entspräche auch der gängigen Praxis in den alten Bundesländern, Unterlagen nachreichen zu können.

Die Fraktion der FDP betonte, daß mit der Ergänzung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ein zeitlicher Spielraum für eine wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geschaffen werde, wenn deren Anträge fristgerecht eingereicht worden seien.

3.2

Dem mitberatenden Votum des Rechtsausschusses ist der 10. Ausschuß nach eingehender Diskussion nicht gefolgt.

Der federführende Ausschuß fordert die Registergerichte vielmehr auf, fehlende oder unvollständige Unterlagen unverzüglich anzumahnen und deren Nachreichung anzufordern; die Registergerichte sollen jedenfalls über Anträge nicht endgültig entscheiden, ehe nicht die Vervollständigung durch entsprechende Aufforderungen an den Antragsteller versucht worden ist.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 28. Sitzung am 11. Dezember 1991 über den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1651 — beraten und dabei festgestellt, daß mit Vorlage des Gesetzentwurfes (Drucksache 12/1709) die erstrebte Zielsetzung abgedeckt sei.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1709 — einstimmig angenommen und den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1651 — einstimmig als erledigt erklärt.

3.3

Bei seiner Beratung am 11. Dezember 1991 hat der 10. Ausschuß auch die Änderungsvorschläge des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. November 1991 — Ausschußdrucksache 12/177 — und des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29. November 1991 — Ausschußdrucksache 12/178 — mit einbezogen.

Der Änderungsvorschlag des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt sieht folgende Änderungen vor:

§ 69 Abs. 3 des LAG wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „ordnungsgemäß“ gestrichen. Es werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Mängel der Anmeldung sind binnen einer vom Gericht zu setzenden Frist zu heilen. Die Frist darf insgesamt 6 Wochen nicht überschreiten. Mit Ablauf der Frist gilt Satz 1 entsprechend. Der Anmeldende ist über die Folge der Fristversäumung zu belehren.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

Der Änderungsvorschlag des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht folgende Formulierungen vor:

In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist bis zum 6. Juli 1991 von einer LPG oder kooperativen Einrichtung im Sinne des § 39 Abs. 1 ein Antrag auf Eintragung der neuen Rechtsform in das zuständige Register gestellt worden, verbleibt es bei der bis dahin geltenden gesetzlichen Regelung.“

In § 25 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist bis zum 6. Juli 1991 von einer LPG oder kooperativen Einrichtung im Sinne des § 39 Abs. 1 ein Antrag auf Eintragung der neuen Rechtsform in das zuständige Register gestellt worden, verbleibt es bei der bis dahin geltenden gesetzlichen Regelung.“

§ 69 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) LPG und kooperative Einrichtungen im Sinne des § 39 Abs. 1, die nicht bis zum 31. Dezember 1991 in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personen-

gesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wurden, sind kraft Gesetzes aufgelöst. Die Frist nach Satz 1 ist gewahrt, wenn bis zum 31. Dezember 1991 ein Beschluß der Vollversammlung auf Umwandlung getroffen worden und ein Antrag auf Eintragung der neuen Rechtsform an das zuständige Register gestellt ist.“

Weiter wird der folgende Absatz 4 in § 69 eingefügt:

„(4) LPG und kooperative Einrichtungen im Sinne des § 39 Abs. 1, die die Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 Satz 2 erfüllen, sind kraft Gesetzes aufgelöst, sofern nicht bis zum 31. März 1992 die Eintragung in das zuständige Register erfolgt ist oder dem zuständi-

gen Register ein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt.“

Diesen Änderungsvorschlägen hat sich der Ausschuß jedoch nicht anschließen können.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 12/1709 – anzunehmen,
2. den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/1651 – als erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Dr. Hedda Meseke

Berichterstatlerin

